

Als Manuscript gedruckt.

ESTICA

Provisorische Beschäfts - Ordnung

für die

Stadtverordneten-Versammlungen zu Dorpat.

Ar. 54, 129

Biblioth.
Academ.
Dorpat.

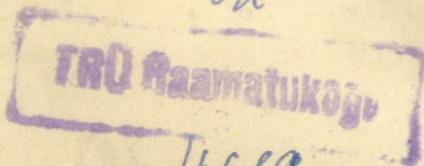
Dorpat 1878.

Druck von Heinrich Laafmann.

ESTICA

A. 3012.

Est.



4669

Provisorische Geschäftsordnung.

Außer den in den Art. 56 bis 68 der Städteordnung enthaltenen Vorschriften, gelten für die Geschäftsordnung der Stadtverordneten Versammlungen in Dorpat die folgenden provisorischen Bestimmungen:

§ 1.

Die Stadtverordneten werden vom Stadthaupt zusammenberufen und zwar durch ein jedem Stadtverordneten zuzustellendes Einladungsbillet. In dem letzteren sind die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände kurz namhaft zu machen.

§ 2.

Das Protocoll der Sitzungen wird vom Stadt-Secretair und, wenn er behindert ist, von einer anderen Person nach Bestimmung der Versammlung geführt. Es muß enthalten:

- a) Ortsangabe und Datum, die Angabe, wer den Vorsitz geführt hat und welche Stadtverordnete in der Versammlung gegenwärtig gewesen sind;
- b) die Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände, sowie der erstatteten Berichte und Gutachten;
- c) die etwa gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
- d) die amtlichen Anzeigen des Stadthauptes, der Glieder des Stadtamtes und der Glieder der Commissionen;
- e) die vom Vorsitzer zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Maßregeln;
- f) die vorgekommenen Stimmenthaltungen;
- g) die abweichenden Abstimmungen der Mitglieder, falls dieselben vorschristmäßig zum Protocoll gegeben worden (§ 10).

Das Protocoll ist schon am nächstfolgenden Tage von 12 Uhr Mittags ab in der Canzlei zur Einsichtnahme für die Stadtverordneten auszulegen.

Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protocoll der vorhergehenden Sitzung verlesen. Erfolgt kein Einspruch dagegen, so gilt es als genehmigt. Werden Einwendungen gegen das Protocoll erhoben, so entscheidet nöthigenfalls die Versammlung über deren Begründung. Das von der Versammlung genehmigte Protocoll wird von derjenigen oder denjenigen Personen unterzeichnet, welche in der betreffenden Sitzung den Vorsitz geführt haben, sowie vom Protocollführer contrafirmirt. Nach vollzogener Unterschrift kann dasselbe weder angefochten, noch verändert werden.

In Fällen der Dringlichkeit kann das Protocoll auf Beschluß der Versammlung in continenti entworfen, verlesen und genehmigt werden.

§ 3.

Kein Mitglied der Versammlung darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt zu haben. Die Redner sprechen stehend.

Der Vorsitzer selbst kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen.

Alle mündlichen Erörterungen der Mitglieder in der Versammlung werden an die Person des Präsidenten gerichtet.

Sofortige Zulassung zum Wort können nur diejenigen Stadtverordneten verlangen, welche zur Geschäftsordnung oder zur thatsächlichen Berichtigung sprechen wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schluß der betreffenden Verhandlung gestattet.

Diejenigen, welche selbstständige Anträge gestellt haben, desgleichen Berichterstatter, erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn, wie zum Schluß der Berathung.

§ 4.

Alle Anträge, selbstständige sowohl, wie Amendements müssen, wenn sie außerhalb der Versammlung erfolgen, schriftlich eingereicht, wenn sie in der Versammlung selbst gestellt werden, entweder dem Vorsitzer schriftlich übergeben oder dem Protocollführer wörtlich dictirt werden.

Anträge, welche der Antragsteller selbst zurückzieht, können von einem anderen Stadtverordneten sogleich wieder aufgenommen werden.

§ 5.

Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung, einfache, wie motivirte, können zu jeder Zeit vor dem Schluß der Verhandlungen über den betreffenden Gegenstand gestellt werden, müssen jedoch mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen. Die Frage, ob ein Abänderungsvorschlag mit der in Verhandlung stehenden Hauptsache in wesentlicher Verbindung steht, entscheidet der Vorsitzende.

Ueber Anträge der Staatsregierung, des Stadthauptes und des Stadtamtes kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Im Laufe derselben Berathung darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

§ 6.

Anträge auf Vertagung des in Verhandlung befindlichen Gegenstandes können zu jeder Zeit vor Schluß der Verhandlungen über denselben gestellt werden und mit einem solchen Antrage kann der Vorschlag, die Berathung an einem bestimmten Sitzungstage fortzusetzen, verbunden werden.

§ 7.

Der Schluß der Verhandlung erfolgt durch den Vorsitzer, wenn sich kein Redner meldet, oder auf Beschluß der Versammlung.

Der Antrag auf Schluß einer Verhandlung oder auf die Vertagung der Sitzung bedarf der Unterstützung von sechs Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne Discussion über den Antrag abgestimmt.

§ 8.

Nach geschlossener Berathung stellt der Vorsitzer die Fragen; über die Stellung und Reihenfolge derselben kann das Wort begehrt werden, jedoch entscheidet in dieser Hinsicht definitiv der Vorsitzende. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Vorsitzer solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Theilung der Frage kann jeder einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet auch hier der Vorsitzende allendlich.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 9.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen resp. Sitzbleiben. Ist das Ergebnis nach Ansicht des Vorsitzers zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt namentliche Abstimmung mit Ja resp. Nein.

Beantragen 6 Stadtverordnete geheime Abstimmung, so ist dem Antrage zu entsprechen. Der Antrag auf geheime Abstimmung muß jedoch vor stattgehabter offener Stimmabgabe gestellt worden sein.

§ 10.

Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, bis zu erfolgter Genehmigung des Protocolls seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Vorsitzer zu übergeben und

die Verlesung derselben in der Versammlung, sowie die Aufnahme in das Sitzungsprotocoll zu verlangen.

§ 11.

Das Stadthaupt, die Glieder des Stadtamts, das das Stadthaupt zeitweilig vertretende Glied des Stadtamtes, die Stellvertreter der Glieder des Stadtamtes und der Secretair, sowie alle sonst etwa zu erwählenden Einzelbeamten werden durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit und zwar jeder in einem besondern Wahlgange gewählt.

Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen drei Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen waren, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten, eine engere Wahl statt. Tritt in dieser letzteren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsizers gezogen wird. Bei Ausmittlung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§ 12.

Die Wahlen der Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen oder von der Versammlung beschlossenen Commissionen, desgleichen der Handelsdeputation finden für jede Commission in gemeinschaftlichem Wahlgange statt. Als zu Commissionsgliedern gewählt, werden diejenigen

angesehen, welche beim ersten Wahlgange die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der überhaupt abgegebenen Stimmen erhalten haben. Falls die Zahl der auf diese Weise gewählten Glieder geringer ist, als die der zu wählenden, so wird zur Wahl der fehlenden aus den Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen hatten, vom Präsidenten eine Liste von höchstens doppelt so viel Candidaten angefertigt, als noch Glieder zu wählen sind und sodann eine neue Abstimmung nur über diese Personen bewerkstelligt, von denen dann diejenigen als gewählt zu betrachten sind, welche bei letzterer Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, wenngleich deren Zahl die Hälfte aller abgegebenen Stimmen nicht erreichen sollte. Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsizers gezogen wird. Für die in Rede stehenden Commissionen können Candidaten in Vorschlag gebracht werden.

§ 13.

Bei der Abstimmung sowohl, wie bei den Wahlen kann jeder Stadtverordnete sich beliebig seiner Stimme enthalten, hat aber darüber, daß es geschehen, dem Vorsizer Anzeige zu machen.

Unausgefüllt eingereichte Stimmzettel bleiben in jedem Falle unberücksichtigt.